



**Brüssel, den 24. August 2026
(OR. en)**

12522/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0240 (NLE)**

PECHE 319

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 437 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2027 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument **COM(2026) 437 final**.

Anl.: **COM(2026) 437 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.8.2026
COM(2026) 437 final

2026/0240 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen in der Ostsee für 2027 und zur Änderung der Verordnung
(EU) 2026/249 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (im Folgenden „GFP-Verordnung“) müssen bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) ermöglicht. Ein wichtiges Instrument hierzu ist die jährliche Festsetzung der Fangmöglichkeiten in Form von zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches, TACs) und Quoten.

In der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates² zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Ostsee (im Folgenden „Mehrjahresplan“) sind zudem Zielspannen für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt. Diese Spannen wurden in diesem Vorschlag zugrunde gelegt, um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) umzusetzen und insbesondere den MSY wieder zu erreichen und beizubehalten.

Mit diesem Vorschlag sollen die Fangmöglichkeiten für 2027 für die kommerziell bedeutendsten Fischbestände in der Ostsee festgesetzt werden. Der Vorschlag zielt auch darauf ab, die Freizeitfischerei auf See so weit zu regeln, wie dies für die Erhaltung der unter diese Verordnung fallenden Fischbestände erforderlich ist. Um die jährlichen TAC- und Quotenentscheidungen zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten, werden die Fangmöglichkeiten für die Ostsee seit 2007 in einer eigenen Verordnung festgesetzt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Mit dem Vorschlag werden TACs und Quoten in einer Höhe festgesetzt, die mit den Zielen der GFP-Verordnung und des Mehrjahresplans im Einklang steht.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/2023-01-01>).

² Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1139/oj>).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten entsprechend den Zielen der GFP-Verordnung und des Mehrjahresplans zugeteilt. Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 sowie Artikel 17 der GFP-Verordnung entscheiden die Mitgliedstaaten über die Aufteilung der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten auf Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge anhand bestimmter in diesen Artikeln festgelegter Kriterien. Die Mitgliedstaaten verfügen daher über einen Ermessensspielraum, wie sie die ihnen gemäß diesem Vorschlag zugeteilten Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem von ihnen bevorzugten sozialen/wirtschaftlichen Modell aufteilen.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung gilt als das am besten geeignete Instrument, da sie die Festlegung von Anforderungen ermöglicht, die unmittelbar für die Mitgliedstaaten und die betreffenden Unternehmen gelten. Dies wird dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission konsultierte die Interessenträger (insbesondere über den Beirat für die Ostsee) auf der Grundlage ihrer Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2027“ (COM(2026) 271 final). Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) lieferte die wissenschaftlichen Grundlagen für den Vorschlag. Die vorgebrachten Standpunkte der konsultierten Interessenträger zu allen betroffenen Beständen wurden soweit wie möglich berücksichtigt, sofern sie derzeitigen Maßnahmen nicht zuwiderlaufen und den Zustand gefährdeter Ressourcen nicht verschlechtern.

Die wissenschaftlichen Gutachten zu den Fangbeschränkungen und zum Zustand der Bestände wurden auch auf dem regionalen Forum BALTFISH im Juni 2026 mit den Mitgliedstaaten erörtert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission konsultierte den ICES, dessen wissenschaftliche Gutachten auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Gutachtenstruktur beruhen und entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission vorgelegt werden.

Die Union holt jedes Jahr wissenschaftliche Gutachten des ICES über den Zustand wichtiger Fischbestände ein. Die Gutachten betreffen alle Bestände in der Ostsee, und für die kommerziell bedeutendsten Bestände werden TACs vorgeschlagen³.

³ <http://www.ices.dk/advice/Pages/Latest-Advice.aspx>.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag ist Teil einer langfristigen Strategie, bei der die Fischerei im Einklang mit dem Ziel angepasst wird, dass sie dazu beiträgt, dauerhaft nachhaltige Niveaus zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Im Laufe der Zeit sollte mit diesem Ansatz Folgendes erreicht werden: i) stabiler fischereilicher Druck; ii) höhere Quoten und damit iii) verbesserte Einkommen für die Fischer und ihre Familien. Von größeren Anlandemengen würden folgende Akteure profitieren: i) die Fischereiwirtschaft; ii) die Verbraucher; iii) die verarbeitende Industrie und der Einzelhandel sowie iv) die übrige Branche im Zusammenhang mit der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei. Die jüngste Bewertung der GFP-Verordnung⁴ ergab jedoch durchwachsene Ergebnisse, insbesondere für die Ostsee. Insgesamt ist der fischereiliche Druck zwar zurückgegangen, dennoch ist die Zahl der Bestände mit gesunder Biomasse leicht gesunken. In diesem Zusammenhang kann eine nachhaltige Fischerei in der Ostsee nur in Verbindung mit einer gesunden Meeresumwelt erreicht werden, insbesondere durch die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie für 2030⁵ und anderer damit zusammenhängender Initiativen wie des EU-Aktionsplans für Meeresökosysteme und Fischerei⁶ and the European Ocean Pact und des Europäischen Pakts für die Meere⁷.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Er berücksichtigt daher Initiativen von Interessenträgern und Beiräten, die vom ICES und/oder vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission (SEC(2011) 891) für die GFP-Verordnung stützte sich auf eine Folgenabschätzung, aus der hervorging, dass das Erreichen des MSY-Ziels zwar eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit ist, diese drei Ziele jedoch nicht getrennt voneinander erreicht werden können.

Bis 2019 gelang es, durch die Entscheidungen über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee bei allen Beständen, für die MSY-Gutachten vorlagen, außer bei Hering in der westlichen Ostsee, die TACs zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung mit den F_{MSY} -Spannen in Einklang zu bringen. Diese Entscheidungen trugen auch dazu bei, Bestände wiederaufzufüllen und wieder ein Gleichgewicht zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten herzustellen. 2019 zeigte sich jedoch, dass Dorsch in der östlichen Ostsee schon viele Jahre stark unter Druck gewesen war. Seitdem geht der ICES davon aus, dass dieser Bestand höchstwahrscheinlich auch in den kommenden Jahren unter dem Referenzpunkt für die Bestandserhaltung B_{lim} bleiben wird. 2021 wurde deutlich, dass der Dorschbestand in der westlichen Ostsee ebenfalls seit vielen Jahren unterhalb von B_{lim} lag. Darüber hinaus stellte der ICES fest, dass sich mehrere Lachspopulationen in keinem guten Zustand befanden. Bis 2020 ging der ICES davon aus, dass die Biomasse von Hering in der mittleren Ostsee unter dem Referenzpunkt für die Bestandserhaltung MSY $B_{trigger}$ lag. 2023 schätzte der ICES, dass die Biomasse seit den 1990er Jahren tatsächlich im Bereich von B_{lim} lag. Seit 2021 hat die Biomasse allerdings

⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Evaluierung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (SWD(2026) 120).

⁵ https://environment.ec.europa.eu/strategy/biodiversity-strategy-2030_de.

⁶ Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 2023 an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei (COM(2023) 102 final).

⁷ Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2025 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Europäische Pakt für die Meere (COM(2025) 281 final).

zugenommen, und es wird davon ausgegangen, dass sie 2028 über $MSY B_{trigger}$ liegen wird. Die Biomasse von Hering im Bottnischen Meerbusen ist seit ihrem Höchststand 1994 kontinuierlich zurückgegangen. Nach einer Bewertung aus dem Jahr 2024 liegt die Biomasse schätzungsweise seit 2019 unter $MSY B_{trigger}$ und sank 2024 auf einen der niedrigsten jemals verzeichneten Werte etwa in der Mitte zwischen $MSY B_{trigger}$ und B_{lim} . In diesem Jahr schätzt der ICES, dass die Biomasse über den Schätzungen der Vergangenheit liegt, allerdings geht er davon aus, dass sie weiter sinken und daher unter $MSY B_{trigger}$ bleiben wird. Die Biomasse von Sprotte ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen und erreichte 2025 mit einem Wert im Bereich von $MSY B_{trigger}$ ihren niedrigsten Stand seit 1990. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Biomasse in diesem Jahr verdoppeln und 2027 weiter zunehmen wird. Daher sind weitere Fortschritte erforderlich, um den MSY für alle Ostseebestände zu erreichen und aufrechtzuerhalten.

Am 29. Mai 2026 veröffentlichte der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für die verschiedenen Bestände in der Ostsee für 2027, mit Ausnahme von Lachs im Hauptbecken und im Finnischen Meerbusen, für den das im vergangenen Jahr herausgegebene Gutachten nach wie vor gilt. Für Dorsch in der östlichen und westlichen Ostsee und Hering in der westlichen Ostsee empfahl der ICES aufgrund des unveränderten (kritischen) Zustands des Bestands für 2027 erneut Nullfänge. Das Gutachten für Dorsch in der östlichen und westlichen Ostsee beruht auf dem Vorsorgeansatz. Die Biomasse beider Dorschbestände liegt weiterhin unter B_{lim} . Für die anderen sechs Bestände wurden MSY-Gutachten mit den folgenden Biomasse-Schätzungen vorgelegt:

- bei Sprotte und Hering im Rigaischen Meerbusen sowie Scholle wird davon ausgegangen, dass sie über $MSY B_{trigger}$ liegen;
- bei Hering in der mittleren Ostsee und Hering im Bottnischen Meerbusen wird davon ausgegangen, dass sie unter $MSY B_{trigger}$ liegen, und
- bei Hering in der westlichen Ostsee wird davon ausgegangen, dass er unter B_{lim} liegt.

Daher wird vorgeschlagen, die Fangmöglichkeiten für Hering im Bottnischen Meerbusen gegenüber 2026 um 3 %, für Hering in der mittleren Ostsee um 49 %, für Hering im Rigaischen Meerbusen um 11 % und für Sprotte um 44 % zu erhöhen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die zugeteilten Beifangmengen für Dorsch in der östlichen und westlichen Ostsee sowie Hering in der westlichen Ostsee gegenüber 2026 um 51 %, 88 % bzw. 45 % zu senken. Für Lachs im Hauptbecken und im Finnischen Meerbusen sowie für Scholle wird vorgeschlagen, die 2026 angenommene TAC auch 2027 beizubehalten.

In Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorschlags für 2027 bedeutet dies, dass die Fangmöglichkeiten für alle Mitgliedstaaten insgesamt steigen werden. Insgesamt führt der Vorschlag zu einer Fangmenge von etwa 543 000 Tonnen, was einer Erhöhung um 35,3 % gegenüber den endgültigen Fangmöglichkeiten für 2026 entspricht.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag ermöglicht auch weiterhin eine gewisse Flexibilität durch die Anwendung der Quotentauschmechanismen, die bereits in den Vorjahren mit den Verordnungen über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee eingerichtet wurden. Es werden keine neuen Vorschriften oder neuen Verwaltungsverfahren für Unions- oder nationale Behörden eingeführt, die den Verwaltungsaufwand erhöhen würden.

Der Vorschlag betrifft eine jährliche Verordnung, die für 2027 gilt. Er enthält daher keine Revisionsklausel.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Überwachung und Einhaltung werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁸ gewährleistet.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Ostsee für 2027 festgesetzt.

Bei Beständen, die mit der Russischen Föderation geteilt werden, wurden zur Festsetzung der Unionsquoten die entsprechenden Mengen, die dem Anteil der Russischen Föderation an diesen Beständen in früheren Jahren entsprechen, von den vom ICES empfohlenen Fängen abgezogen. Die den einzelnen Mitgliedstaaten zugeteilten Fangmöglichkeiten sind im Anhang dieses Vorschlags aufgeführt.

Für Dorsch in der östlichen Ostsee stufte der ICES die Art seiner Bewertung weiter herab, und zwar von einer analytischen Bewertung zu einem Erhebungsindex, der Trends aufzeigt. Bei der Empfehlung für 2027 handelt es sich im achten Jahr in Folge um eine im Rahmen des Vorsorgeansatzes abgegebene Empfehlung der Kategorie 3, in der Nullfänge empfohlen werden⁹. Da der Bestand derart erschöpft ist, hat der Rat seit 2019 beschlossen, die gezielte Fischerei einzustellen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden sind (Sperrung während der Laichzeit und Verbot der Freizeitfischerei, das seit 2025 für das gesamte Bewirtschaftungsgebiet gilt). Diese Abhilfemaßnahmen werden noch nicht lange genug umgesetzt, um eine Verbesserung des Bestandszustands bewirken zu können, weshalb sie gemäß dem Vorschlag im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 des Mehrjahresplans und Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Verordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung beibehalten werden sollen. Was die Höhe der TAC betrifft, so konnte der ICES bisher nicht quantifizieren, wie hoch die Beifangmengen von Dorsch in der östlichen Ostsee in anderen Fischereien sind, der ICES bestätigte aber, dass es in allen anderen Fischereien zu Beifängen von Dorsch in der östlichen Ostsee kommt¹⁰. Ohne Zuteilung einer Beifangquote für Dorsch in der östlichen Ostsee müssten alle Fischereien im Dorschbewirtschaftungsgebiet in der östlichen Ostsee eingestellt werden. Um die möglichen schwerwiegenden sozioökonomischen Folgen einer solchen vollständigen Schließung zu vermeiden und da keine zusätzlichen Informationen vorliegen, schlägt die Kommission vor, die Beifang-TAC

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

⁹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.30932015>.

¹⁰ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.5276>; <https://doi.org/10.17895/ices.advice.5649>; <https://doi.org/10.17895/ices.advice.24799266>.

für Dorsch in der östlichen Ostsee so festzusetzen, dass die Quotenanteile die 2025 von allen betroffenen Mitgliedstaaten im Dorschbewirtschaftungsgebiet in der östlichen Ostsee gemeldeten Anlandungen in Höhe von 211 Tonnen abdecken. Dadurch dürfte sichergestellt werden, dass der fischereiliche Druck auf diesen Bestand nicht zunimmt. Darüber hinaus ist Dorsch ein unvermeidbarer Beifang beim Grundfischfang auf Plattfisch, und selektivere Fanggeräte, die diese Dorschbeifänge erheblich verringern sollten, sind seit April 2025 im Hauptverbreitungsgebiet von Dorsch in der östlichen Ostsee verbindlich vorgeschrieben¹¹.

In Bezug auf Dorsch in der westlichen Ostsee hat der ICES seine Art der Bewertung 2023 auf eine im Rahmen des Vorsorgeansatzes abgegebene Empfehlung der Kategorie 3 herabgestuft. 2025 empfahl der ICES Nullfänge für 2026 und 2027¹². Die Biomasse des Bestands lag in den letzten 15 Jahren meist unter B_{lim} . Deshalb hat der Rat seit 2021 beschlossen, die gezielte Fischerei einzustellen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden sind (Sperrung während der Laichzeit und Verbot der Freizeitfischerei). Diese Abhilfemaßnahmen werden noch nicht lange genug umgesetzt, um eine Verbesserung des Bestandszustands bewirken zu können, weshalb sie gemäß dem Vorschlag im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 des Mehrjahresplans und Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Verordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung beibehalten werden sollen. Was die Höhe der TAC betrifft, so konnte der ICES bisher nicht quantifizieren, wie hoch die Beifangmengen von Dorsch in der westlichen Ostsee in anderen Fischereien sind, der ICES bestätigte aber, dass es in allen anderen Fischereien zu Beifängen von Dorsch in der westlichen Ostsee kommt¹³. Ohne Zuteilung einer Beifangquote für Dorsch in der westlichen Ostsee müssten alle Fischereien im Dorschbewirtschaftungsgebiet in der westlichen Ostsee eingestellt werden. Um die möglichen schwerwiegenden sozioökonomischen Folgen einer solchen vollständigen Schließung zu vermeiden und da keine zusätzlichen Informationen vorliegen, schlägt die Kommission vor, die Beifang-TAC für Dorsch in der westlichen Ostsee so festzusetzen, dass die Quotenanteile die 2025 von allen betroffenen Mitgliedstaaten im Dorschbewirtschaftungsgebiet in der westlichen Ostsee gemeldeten Anlandungen in Höhe von 31 Tonnen abdecken. Dadurch dürfte sichergestellt werden, dass der fischereiliche Druck auf diesen Bestand nicht zunimmt. Darüber hinaus ist Dorsch ein unvermeidbarer Beifang beim Grundfischfang auf Plattfisch, und selektivere Fanggeräte, die diese Dorschbeifänge erheblich verringern sollten, sind seit April 2025 im Bewirtschaftungsgebiet von Dorsch in der westlichen Ostsee verbindlich vorgeschrieben¹⁴.

Für Scholle hat der ICES seit 2025 ein MSY-Gutachten für die ICES-Unterdivisionen 21 bis 32 herausgegeben¹⁵. Diesem Gutachten zufolge befindet sich die Biomasse des Bestands zwar auf einem historischen Höchststand, doch der Zustand der einzelnen Fische hat sich in den letzten sechs Jahren erheblich verschlechtert. Der ICES hält einen Anstieg der Fänge 2027 gegenüber der für 2026 festgelegten TAC um 2 % für vertretbar. Angesichts des schlechten Zustands der einzelnen Fische schlägt die Kommission jedoch vor, die Höhe der TAC im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Mehrjahresplans unverändert zu lassen.

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2024/3093 der Kommission vom 13. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee (ABl. L, 2024/3093, 10.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/3093/oj).

¹² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202560>.

¹³ Siehe Fußnote 9.

¹⁴ Siehe Fußnote 10.

¹⁵ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.30932261>.

Für den Heringsbestand in der westlichen Ostsee empfiehlt der ICES im neunten Jahr in Folge Nullfänge. Der ICES hat die Referenzpunkte auf einem höheren Niveau festgelegt und auch seine Schätzung der Bestandsgröße angehoben, die 2026 nach wie vor bei nur 56 % von B_{lim} liegt¹⁶. Der ICES geht zudem weiterhin davon aus, dass die Biomasse auch ohne jegliche Befischung noch mindestens bis 2028 unterhalb von B_{lim} bleiben wird. Die Rekrutierung ist seit rund zehn Jahren historisch niedrig. Seit 2021 hat der Rat beschlossen, die gezielte Fischerei mit Ausnahme wissenschaftlicher Fischereien und kleiner Küstenfischereien zu schließen und eine TAC für unvermeidbare Beifänge festzusetzen, um die Einstellung anderer Fischereien aufgrund des Choke-Effekts zu vermeiden. Diese Abhilfemaßnahmen werden noch nicht lange genug umgesetzt, um eine Verbesserung des Bestandszustands bewirken zu können. Die Kommission schlägt daher im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 2 des Mehrjahresplans vor, die gezielte Fischerei weiterhin geschlossen zu lassen und die Ausnahme für kleine Küstenfischereien abzuschaffen. Was die Höhe der TAC betrifft, so konnte der ICES bisher nicht quantifizieren, wie hoch die Beifangmengen von Hering in der westlichen Ostsee in anderen Fischereien sind, der ICES bestätigte aber, dass es in der gezielten Fischerei auf Sprotte zu solchen Beifängen kommt¹⁷. Um die möglicherweise schwerwiegenden sozioökonomischen Folgen einer Schließung der gezielten Fischerei auf Sprotte im Heringsbewirtschaftungsgebiet in der westlichen Ostsee zu vermeiden und da keine zusätzlichen Informationen vorliegen, schlägt die Kommission vor, die Beifang-TAC für Hering in der westlichen Ostsee im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf 437 Tonnen festzusetzen, was den insgesamt gemeldeten Anlandungen im Jahr 2025 entspricht.

In Bezug auf Hering in der mittleren Ostsee führte der ICES 2023 eine Benchmarking-Studie durch und kam zu dem Ergebnis, dass die Biomasse in den letzten 30 Jahren meist unter B_{lim} lag, ab 2022 aber zugenommen hat und 2024 über B_{lim} gestiegen ist. Derzeit wird davon ausgegangen, dass sie 2027 über $MSY B_{trigger}$ liegen wird¹⁸. Aufgrund der gestiegenen Biomasse ergibt die Fangempfehlung in Höhe des Werts des F_{MSY} -Punkts eine TAC, die 153 % über der für 2026 festgesetzten TAC liegt. Allerdings befindet sich der Bestand immer noch unter $MSY B_{trigger}$, und aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei unsicheren Schätzungen der Rekrutierung ist Vorsicht geboten. Um ein Gleichgewicht zwischen der Wiederauffüllung der Bestände und der Einräumung von Fangmöglichkeiten zu finden, schlägt die Kommission vor, die fischereiliche Sterblichkeit stabil zu halten und die TAC daher gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Mehrjahresplans auf 143 860 Tonnen (+ 49 %) festzusetzen und gleichzeitig die dreimonatige Sperrung während der Laichzeit beizubehalten.

Bei Hering im Rigaischen Meerbusen geht der ICES davon aus, dass die Biomasse über den bisherigen Schätzungen liegt. Auch wenn mit einem leichten Rückgang der Biomasse zu rechnen ist, liegt sie nach wie vor weit über $MSY B_{trigger}$ und auf einem historischen Höchststand¹⁹. Die Kommission schlägt daher vor, die TAC im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Mehrjahresplans in der Höhe des Werts des F_{MSY} -Punkts festzusetzen.

Bei Hering im Bottnischen Meerbusen geht der ICES davon aus, dass die Biomasse über früheren Schätzungen liegt, sie aber weiter sinken und somit unter $MSY B_{trigger}$ bleiben wird²⁰. Die Fangempfehlung in Höhe des Werts des F_{MSY} -Punkts ergibt eine Anhebung um 62 % gegenüber der für 2026 festgesetzten TAC. Eine solche Anhebung würde jedoch zu einem

¹⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.32133847>.

¹⁷ Siehe Fußnote 9.

¹⁸ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.30932081>.

¹⁹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.30932084>.

²⁰ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.30932087>.

Rückgang der Biomasse führen. Damit die Biomasse zunimmt, muss die TAC unter 68 736 Tonnen liegen. Darüber hinaus veranschlagt der ICES die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Bestand ohne jegliche Befischung 2028 auf ein Niveau über $MSY B_{trigger}$ erholt, mit 65 %. Um ein Gleichgewicht zwischen der Wiederauffüllung der Bestände und der Einräumung von Fangmöglichkeiten zu finden, schlägt die Kommission vor, die fischereiliche Sterblichkeit stabil zu halten und die TAC daher gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 des Mehrjahresplans auf 57 308 Tonnen (+ 3 %) festzusetzen und gleichzeitig als Abhilfemaßnahme die dreimonatige Sperrung während der Laichzeit beizubehalten.

Bei Sprotte schätzt der ICES, dass sich die Biomasse, nachdem sie aufgrund einer historisch niedrigen Rekrutierung im Zeitraum 2021-2023 bis 2025 besorgniserregend zurückgegangen war, seither infolge einer sehr hohen Rekrutierung in den Jahren 2024 und 2025 fast verdoppelt hat. Die Biomasse dürfte 2026 wieder weit über $MSY B_{trigger}$ liegen und 2027 weiter zunehmen²¹. Die Kommission schlägt daher vor, die TAC im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Mehrjahresplans in der Höhe des Werts des F_{MSY} -Punkts festzusetzen und die Sperrung während der Laichzeit aufzuheben.

Bei Lachs stellt der ICES mindestens seit den 1990er-Jahren fest, dass der Zustand der Flussbestände im Ostseegebiet schwankt; einige Flusslachsbestände befinden sich in gutem Zustand, andere dagegen nicht. Seit 2022 empfiehlt der ICES auch, alle gewerblichen Fänge und Freizeitfänge von Lachs im Hauptbecken einzustellen, da Lachs in naturgemäß gemischten Fischereien gefangen wird, in denen Exemplare aus allen Flussbeständen zusammen gefangen werden. Gleichzeitig vertrat der ICES auch die Auffassung, dass die derzeitige gezielte Fischerei in einigen nördlichen Küstengebieten während der Lachswandersaison im Sommer fortgesetzt werden kann. Daher hat der Rat seit 2021 beschlossen, die gezielte Lachsfischerei im Hauptbecken einzustellen und eine Beifang-TAC für unvermeidbare Beifänge festzusetzen, wobei eine Ausnahme für wissenschaftliche Fischereien galt, während die gezielte Lachsfischerei im Sommer in den betreffenden nördlichen Küstengebieten fortgeführt wurde. Seit 2021 hat der Rat zudem Abhilfemaßnahmen verabschiedet, die operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden sind (Verbot des Einsatzes von Langleinen und der Befischung von Meerforellen außerhalb von Küstengebieten; in den meisten Gebieten tägliche Fangbegrenzung pro Angler auf einen durch Fettflossenschnitt gekennzeichneten Lachs). Da der ICES für 2027 kein neues Gutachten abgegeben hat, bleibt sein Gutachten für 2026²² das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten. Die Kommission schlägt daher im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Verordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung vor, die Höhe der TAC im Jahr 2027 beizubehalten. Sie schlägt ferner vor, die für 2026 angenommenen flankierenden Maßnahmen beizubehalten und gleichzeitig die Freizeitfischerei auf Lachs einzustellen, außer in den Küstengebieten der ICES-Unterddivisionen 29 Nord bis 31, wo sie in denselben Zeiträumen wie die gewerbliche Fischerei erlaubt ist.

Auch für Lachs im Finnischen Meerbusen hat der ICES kein neues Gutachten vorgelegt, sodass das letztjährige Gutachten nach wie vor gültig ist²³. Die Kommission schlägt daher im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Verordnung vor, die Höhe der TAC für 2027 sowie die für 2026 angenommene gebietsübergreifende Flexibilität beizubehalten.

²¹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.30932426>.

²² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202839>.

²³ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202842>.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für Bestände, für die vorsorgliche bzw. analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung muss der Rat bei der Festsetzung der TACs festlegen, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere auf der Grundlage der biologischen Lage der Bestände. Im vergangenen Jahr schlug die Kommission eine restriktivere Regelung vor, der Rat lehnte dies jedoch ab. Die Kommission schlägt daher vor, die derzeitige Praxis beizubehalten und die jahresübergreifende Flexibilität gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim} und für Bestände, für die der ICES entweder Nullfänge oder die Aussetzung der gezielten Fischerei empfiehlt, auszuschließen. Mit Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Verordnung wird auch ein Mechanismus der jahresübergreifenden Flexibilität für alle Bestände festgelegt, für die die Anlande Verpflichtung gilt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen beeinträchtigt und die Verwirklichung der GFP-Ziele erschwert wird, sollte die Kommission auch vorschlagen, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nur Anwendung finden, wenn die Mitgliedstaaten die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Verordnung nicht anwenden. Darüber hinaus sollte die jahresübergreifende Flexibilität für Quoten gemäß Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Verordnung ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn dies die Verwirklichung der GFP-Ziele untergraben würde, insbesondere für Bestände mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim} und für Bestände, für die nur Beifänge oder wissenschaftliche Fischereien zulässig sind.

Die Kommission schlägt außerdem vor, die Verordnung (EU) 2026/249 des Rates zu ändern, um eine TAC für Stintdorsch festzusetzen, für den das Fischwirtschaftsjahr am 1. November 2026 beginnt. Die Höhe der TAC wird mit „pm“ (pro memoria) angegeben, solange das für den 9. Oktober 2026 erwartete ICES-Gutachten und die Ergebnisse der Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich noch nicht vorliegen —

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2027 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, einschließlich bestimmter operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats gewährleisten.
- (2) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches – TACs) sollten daher gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und vor dem Hintergrund der Meinungen der konsultierten Interessenträger festgesetzt werden.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde ein Mehrjahresplan für die Bestände von Dorsch (*Gadus morhua*), Hering (*Clupea harengus*) und Sprotte (*Sprattus sprattus*) in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, festgelegt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung soll dieser Plan zur Erreichung der Ziele der GFP beitragen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1139/oj>).

Der Plan zielt auch darauf ab, zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag (maximum sustainable yield – MSY) ermöglicht. Außerdem soll der Plan dazu beitragen, sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Zu diesen Zielen, die in Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 näher ausgeführt sind, gehört auch, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Fischfang- und Fischverarbeitungsindustrie und hiermit zusammenhängende Tätigkeiten an Land rentabel und wettbewerbsfähig sind. Außerdem soll ein angemessener Lebensunterhalt für diejenigen gewährleistet werden, die vom Fischfang abhängen, unter besonderer Berücksichtigung der Küstenfischerei und sozioökonomischer Aspekte.

- (4) Am 29. Mai 2026 veröffentlichte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) sein jährliches Bestandsgutachten für die Ostseebestände für 2027. Für die Lachsbewirtschaftungsgebiete legte der ICES erneut sein für 2026 abgegebenes Gutachten vor. Laut ICES gibt es bei den meisten Fischereien in der Ostsee zumindest bis zu einem gewissen Grad eine Vermischung zwischen den Beständen. Diese Vermischung betrifft sowohl Bestände, die im Rahmen einer TAC bewirtschaftet werden, als auch Bestände, die nicht im Rahmen einer TAC bewirtschaftet werden. Die stärkste Vermischung erfolgt zwischen verschiedenen pelagischen Arten und zwischen verschiedenen Grundfischarten.
- (5) Für 2027 empfiehlt der ICES Nullfänge für Hering in der westlichen Ostsee, Dorsch in der östlichen und westlichen Ostsee und Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 (im Folgenden „Lachs im Hauptbecken“). Dorsch wird in allen Fischereien als Beifang gefangen, Hering in der westlichen Ostsee ist Beifang in der gezielten Fischerei auf Sprotte, und Lachs im Hauptbecken tritt in verschiedenen Fischereien als Beifang auf. Würden die TACs für diese Bestände auf dem vom ICES empfohlenen Niveau festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge dieser Bestände, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, daher zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Limitierende Arten sind Arten ohne Quote, die dazu führen können, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen. Eine Choke-Situation würde insbesondere Plattfische und pelagische Arten befischende Schiffe betreffen, was zur Folge hätte, dass diese Schiffe 2027 möglicherweise zur Einstellung ihrer Fangtätigkeiten gezwungen und diese Fischereien vorzeitig gesperrt würden. Auf der Grundlage der Daten der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse wird der Erstverkaufswert der Fänge von Scholle (*Pleuronectes platessa*), Sprotte und Hering, die im Rahmen der TACs getätigt werden dürfen und die voraussichtlich in dem betreffenden Fanggebiet entnommen werden, auf 29 200 000 EUR, 128 300 000 EUR bzw. 94 700 000 EUR geschätzt. Viele Fischereien, insbesondere kleine Küstenfischereien auf Arten, die nicht im Rahmen einer TAC bewirtschaftet werden, müssten 2027 ebenfalls ihre Fangtätigkeiten einstellen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände

in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, lediglich TACs für unvermeidbare Beifänge von Hering in der westlichen Ostsee, Dorsch in der östlichen und westlichen Ostsee sowie Lachs im Hauptbecken vorzusehen.

- (6) Für den Dorschbestand in der östlichen Ostsee hat der ICES seit 2019 Nullfänge empfohlen. In diesem Jahr stufte der ICES seine bisherige analytische Bewertung zu einem Erhebungs-Basisindex herab. Aufgrund unzureichender Daten ist der ICES nicht in der Lage, Referenzpunkte für die Bestandserhaltung zu schätzen und Fangmengen zu ermitteln, durch die sich der Bestand erholen würde. Der ICES hält daher für 2027 und 2028 an seiner Empfehlung von Nullfängen fest. Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es somit angezeigt, die gezielte Fischerei auszusetzen und operativ damit verbundene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge auf einem niedrigen Wert festgesetzt werden, um die möglicherweise schwerwiegenden sozioökonomischen Auswirkungen zu vermeiden, die sich aus Null-Fangmöglichkeiten ergäben.
- (7) In Bezug auf den Dorschbestand in der westlichen Ostsee empfahl der ICES 2025, nachdem er mehrere Jahre ein niedriges Fangniveau empfohlen hatte, für 2026 und 2027 Nullfänge, da von einer Biomasse des Bestands unterhalb des Referenzpunkts für die Bestandserhaltung (B_{lim}) ausgegangen wurde, bei dessen Unterschreitung die Reproduktionsfähigkeit 2025 vermutlich eingeschränkt war, und sich der Bestand 2027 wohl nicht über B_{lim} erholen dürfte. Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es daher angezeigt, die gezielte Fischerei auszusetzen und operativ damit verbundene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge auf einem niedrigen Wert festgesetzt werden, um die sozioökonomischen Folgen zu vermeiden, die sich aus Null-Fangmöglichkeiten ergäben.
- (8) Für Lachs im Hauptbecken gab der ICES kein neues Gutachten für 2027 ab. Daher ist das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten das Gutachten für 2026. In seinem Gutachten für 2026 blieb der ICES bei seiner Empfehlung von Nullfängen, wobei er aber eine Möglichkeit sah, die gezielte gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei im Sommer in dem Gebiet nördlich von $59^{\circ} 30' N$ (ICES-Unterdivisionen 29 Nord bis 31) zuzulassen. Darüber hinaus hat der ICES seine Fangempfehlungen für Lachs im Hauptbecken im Vergleich zu 2025 aufgrund zusätzlicher Unsicherheiten in Bezug auf die Abundanz im wichtigsten Lachsfluss weiter reduziert. Darüber hinaus stellte der ICES in seinem Gutachten für 2026 fest, dass Wildlachse in der Freizeitfischerei auf durch Fettflossenschnitt gekennzeichneten Lachs beim Freisetzen zum Teil sterben. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es daher angezeigt, die Höhe der Fangmöglichkeiten, das Fanggebiet und den Fangzeitraum im Einklang mit dem ICES-Gutachten festzulegen und drei operativ damit verbundene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, nämlich ein Verbot i) des Einsatzes von Langleinen, ii) des Fangs von Meerforellen außerhalb der Küstengebiete und iii) der Freizeitfischerei, außer in den Zeiträumen und Gebieten, in denen gezielte gewerbliche Fischerei erlaubt ist.
- (9) Damit die Fangmöglichkeiten in der Küstenfischerei auf Lachs in der ICES-Unterdivision 32 vollständig ausgeschöpft werden können, ist es angebracht, eine

begrenzte gebietsübergreifende Flexibilität für Lachs zwischen den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 und der ICES-Unterdivision 32 zu gestatten.

- (10) Um das Risiko zu mindern, dass Lachs in der Lachsfischerei fälschlicherweise als Meerforelle gemeldet wird, ist es angezeigt, den Fang von Meerforellen jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien zu verbieten und die Beifänge von Meerforelle auf 3 % des kombinierten Fangs von Meerforelle und Lachs zu begrenzen.
- (11) Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch und Lachs im Hauptbecken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Meerforellen- und Lachsbestände sollten strengere nationale Maßnahmen, die gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlassen wurden, unberührt lassen.
- (12) Für den Heringsbestand in der westlichen Ostsee empfiehlt der ICES für 2027 und 2028 zum neunten Mal in Folge Nullfänge. Der ICES hat die Referenzpunkte geändert und seine Schätzung der Biomasse angehoben; dennoch geht er davon aus, dass die Biomasse 2026 bei lediglich 56 % von B_{lim} liegt. Darüber hinaus ist die Rekrutierung nach wie vor relativ gering, und es wird nicht davon ausgegangen, dass die Biomasse 2028 über B_{lim} ansteigt. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1139 ist es daher angezeigt, die gezielten Fischereien auszusetzen und die Ausnahme für kleine Fischereien abzuschaffen. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge auf einem niedrigen Wert festgesetzt werden, um die sozioökonomischen Folgen zu vermeiden, die sich aus Null-Fangmöglichkeiten ergäben.
- (13) In Bezug auf Hering in der mittleren Ostsee schätzt der ICES, dass der Bestand in den letzten 30 Jahren größtenteils unter B_{lim} lag. Der ICES geht davon aus, dass sich der Bestand aufgrund eines verbesserten Gewichts-Alters-Verhältnisses und stärkerer Rekrutierung in den letzten Jahren seit 2024 auf Werte über B_{lim} erholt hat und 2027 Werte über $MSY B_{trigger}$ erreichen wird. Derzeit liegt der Bestand jedoch noch unter dem Referenzpunkt für die Bestandserhaltung ($MSY B_{trigger}$), bei dessen Unterschreitung geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1139 ist es daher angezeigt, die Fangmöglichkeiten entsprechend festzusetzen und als operativ damit verbundene Abhilfemaßnahme die dreimonatige Sperrung während der Laichzeit beizubehalten.
- (14) Für Hering im Rigaischen Meerbusen und Scholle schätzt der ICES, dass die Biomasse über $MSY B_{trigger}$ und der fischereiliche Druck unter F_{MSY} liegt. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1139 sollten die Fangmöglichkeiten daher entsprechend festgesetzt werden.
- (15) Für Hering im Bottnischen Meerbusen erhöhte der ICES seine Schätzung der Biomasse, die jedoch voraussichtlich weiter zurückgehen und unter $MSY B_{trigger}$ bleiben wird. Der ICES weist darauf hin, dass die Schätzung der jungen Altersgruppen weiterhin mit Unsicherheiten behaftet ist. Darüber hinaus gibt es keine TAC in der F_{MSY} -Spanne, die zu einem Anstieg der Biomasse im Jahr 2028 führen wird. Schließlich stellt der ICES fest, dass der Bestand wahrscheinlich Gefahr läuft, genetische Vielfalt einzubüßen. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 ist es daher angezeigt, die Fangmöglichkeiten entsprechend festzusetzen und als operativ damit verbundene Abhilfemaßnahme die dreimonatige Sperrung während der Laichzeit beizubehalten.

- (16) Was Sprotte betrifft, so lag die Biomasse 2025 aufgrund der historisch niedrigen Rekrutierung von 2021 bis 2023 auf dem niedrigsten Stand seit 1990 und nahe $MSY_{B_{trigger}}$. 2024 war die Rekrutierung jedoch sehr hoch, und der ICES schätzt, dass sich die Biomasse fast verdoppelt hat. Auch für 2025 wird von einer hohen Rekrutierung ausgegangen. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1139 ist es daher angezeigt, die Fangmöglichkeiten entsprechend festzusetzen und die dreimonatige Sperrung während der Laichzeit aufzuheben.
- (17) Die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates³, insbesondere deren Artikel 33 und 34, über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten an die Kommission, überwacht und kontrolliert. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (18) Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁴ sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten für Bestände vor, für die sowohl vorsorgliche als auch analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände – insbesondere in Anbetracht ihrer biologischen Lage – die Artikel 3 und 4 nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlande Verpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.
- (19) Die Biomasse von Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee und Hering in der westlichen Ostsee liegt unter B_{lim} . Bei allen diesen Beständen sollten 2027 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt werden. Aus diesem Grund und angesichts der relativ geringen Widerstandsfähigkeit des Ökosystems der Ostsee haben sich die Mitgliedstaaten, die über einen Quotenanteil an den jeweiligen TACs verfügen, verpflichtet, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht auf diese Bestände anzuwenden, also ungenutzte Mengen nicht von 2026 auf 2027 zu übertragen („Ansparung“) und keine für 2028 zur Verfügung gestellten Mengen zu nutzen („Beleihung“), damit die Fänge 2027 die jeweiligen TACs nicht überschreiten.

³ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>).

Darüber hinaus liegt die Biomasse fast aller Flusslachsbestände im Hauptbecken südlich von 59° 30' N unterhalb des Grenzreferenzpunkts für die Smolt-Produktion (R_{lim}), und nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien sind 2027 erlaubt. Die betreffenden Mitgliedstaaten sind daher eine ähnliche Verpflichtung in Bezug auf die jahresübergreifende Flexibilität bei Lachsfängen im Hauptbecken eingegangen, also bezüglich der Ansparung von 2026 für 2027 und der Beleihung von Quoten für 2028.

- (20) [Platzhalter für Stintdorsch: In der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates⁵ ist die TAC für Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*) in der ICES-Division 3a (Skagerrak-Kattegat), den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4 und den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a (Nordsee) festgesetzt. Die Union und das Vereinigte Königreich hielten am xx. Oktober 2026 bilaterale Konsultationen über die TAC für Stintdorsch in diesen Gebieten für den Zeitraum vom 1. November 2026 bis zum 31. Oktober 2027 ab. Abgehalten wurden diese Konsultationen gemäß Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁶. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage von Spezifikationen des Standpunkts der Union teil, der vom Rat am xx. Oktober 2026 gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2021/1875 des Rates⁷ gebilligt wurde. Die Union und das Vereinigte Königreich einigten sich auf eine TAC auf der Grundlage des am 9. Oktober 2026 veröffentlichten ICES-Gutachtens für Stintdorsch im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum. Die Ergebnisse der Konsultationen wurden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, das von den Delegationsleitern der Union und des Vereinigten Königreichs am xx. Oktober 2026 unterzeichnet wurde. Die TAC für den Zeitraum vom 1. November 2026 bis zum 31. Oktober 2027 sollte in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden.]
- (21) [Platzhalter für weitere mögliche Änderungen der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates].
- (22) Die Verordnung (EU) 2026/249 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (23) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer zu sichern, sollten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung für die Ostsee ab dem 1. Januar 2027 gelten. Die Bestimmungen zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zu Stintdorsch im Skagerrak-Kattegat und in der Nordsee sollten jedoch rückwirkend vom 1. November 2026 bis zum 31. Oktober 2027 gelten, da dies der Fangsaison für Stintdorsch entspricht. [Platzhalter für mögliche weitere Änderungen]. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die Quoten im Rahmen dieser TACs noch nicht ausgeschöpft wurden oder erhöht wurden.

⁵ Verordnung (EU) 2026/249 des Rates vom 26. Januar 2026 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 (ABl. L, 2026/249, 30.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/249/OJ>).

⁶ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/OJ](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/OJ).

⁷ Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1875/OJ>).

Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2027 festgesetzt.

Artikel 2 **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die in der Ostsee fischen.
- (2) Diese Verordnung gilt außerdem für die Freizeitfischerei in der Ostsee, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt ist.

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Begriffsbestimmungen.

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

1. „Unterdivision“ eine Unterdivision des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) in der Ostsee entsprechend der Festlegung in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸;
2. „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
 - a) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - b) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
3. „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten Anteil an der TAC;
4. „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;

⁸ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/218/OJ>).

5. „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;
6. „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
7. „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung vorliegt, sondern entweder eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes oder keine Bewertung.

KAPITEL II FANGMÖGLICHKEITEN

Artikel 4 **TACs und Aufteilung**

Die TACs, Quoten und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Maßnahmen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 5 **Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten**

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
 - a) einen Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - c) zusätzliche Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind;
 - d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und übertragene Mengen gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern im Anhang der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 6

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, auf die die Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten anzurechnen, anwendbar ist, sind in den einschlägigen TAC-Tabellen im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 7

Sperrzeiten zum Schutz des Laichens von Dorsch

- (1) In den Unterdivisionen 25 und 26 ist die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät vom 1. Mai bis zum 31. August verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht
- a) für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ durchgeführt werden;
 - b) für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt;
 - c) unbeschadet der Sperrungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 1 für Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 25 pelagische Bestände für den unmittelbaren menschlichen Verzehr befischen und dabei Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 45 mm oder weniger verwenden, in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 50 Meter beträgt, und deren Anlandungen sortiert werden.
- (3) Die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät ist in den Unterdivisionen 22 und 23 vom 15. Januar bis zum 31. März und in der Unterdivision 24 vom 15. Mai bis zum 15. August verboten.
- (4) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht

⁹ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

- a) für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden;
 - b) für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt;
 - c) für Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 24 pelagische Bestände für den unmittelbaren menschlichen Verzehr befischen und dabei Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 45 mm oder weniger verwenden, in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 40 Meter beträgt, und deren Anlandungen sortiert werden;
 - d) für Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 22 in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt, Muscheln mit Dredgen befischen.
- (5) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c sowie Absatz 4 Buchstabe b, c oder d sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeiten jederzeit von den Kontrollbehörden des entsprechenden Mitgliedstaats überwacht werden können.

Artikel 8

Sperrungen zum Schutz des Laichens von Hering in den Unterdivisionen 25, 26, 27, 28.2, 29, 30, 31 und 32

- (1) Es ist verboten, pelagische Arten in Küstengebieten bis zu vier Seemeilen von den Basislinien mit pelagischen Schleppnetzen zu befischen, wenn die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörde weniger als 20 Meter beträgt, und zwar in den folgenden Zeiträumen und den folgenden Unterdivisionen:
 - a) in den Unterdivisionen 25 und 26 vom 16. März bis zum 15. Juni;
 - b) in den Unterdivisionen 27 und 28.2 vom 1. April bis zum 30. Juni;
 - c) in den Unterdivisionen 29 bis 32 vom 1. Mai bis zum 31. Juli.
- (2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 9

Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch in den Unterdivisionen 22 bis 32

- (1) Die Freizeitfischerei auf Dorsch ist in den Unterdivisionen 22 bis 32 verboten. Jedes versehentlich gefangene Exemplar Dorsch muss unverzüglich ins Meer zurückgeworfen werden.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen unbeabsichtigte Beifänge von Dorsch in der Freizeitfischerei auf andere Arten in den Unterdivisionen 27 bis 32 behalten werden.

Artikel 10

Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Lachs in den Unterdivisionen 22 bis 31

- (1) Die Freizeitfischerei auf Lachs ist in den Unterdivisionen 22 bis 31 verboten. Jedes versehentlich gefangene Exemplar Lachs muss unverzüglich ins Meer zurückgeworfen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Freizeitfischerei auf Lachs nördlich von 59° 30' N in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien vom 1. Mai bis zum 31. August gestattet.
- (3) Dieser Artikel lässt strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt.

Artikel 11

Maßnahmen zur Erhaltung der Meerforellen- und Lachsbestände in den Unterdivisionen 22 bis 32

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in den Unterdivisionen 22 bis 32 jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien nicht auf Meerforelle fischen. Bei der Fischerei auf Lachs jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien in der Unterdivision 32 dürfen die Beifänge von Meerforelle zu keinem Zeitpunkt – weder an Bord noch angelandet nach jeder Fahrt – mehr als 3 % der Gesamtfangmenge von Lachs und Meerforelle ausmachen.
- (2) Die Fischerei auf Meerforelle oder Lachs mit Langleinen jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien ist in den Unterdivisionen 22 bis 31 verboten.
- (3) Dieser Artikel lässt strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt.

Artikel 12

Datenübermittlung

Wenn Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Daten zu Fangmengen oder angelandeten Mengen übermitteln, verwenden sie die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

KAPITEL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Änderung der Verordnung (EU) 2026/249

Die Verordnung (EU) 2026/249 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang IA Teil B erhält Tabelle 122 folgende Fassung:

„

Tabelle 122

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge				Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)
	Trisopterus esmarkii					
Jahr	2026		2027		Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark	282,738	(1)(2)	pro memoria (pm)	(4)		
Deutschland	0,054	(1)(2)(3)	pm	(4)		
Niederlande	0,208	(1)(2)(3)	pm	(4)		
Union	283,000	(1)(2)(3)	pm	(4)		
Vereinigtes Königreich	100,000	(1)	pm	(4)		
TAC	400	(1)	pm	(4)		
(1)	Darf nur vom 1. November 2025 bis zum 31. Oktober 2026 befischt werden.					
(2)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine direkte Befischung von Stintdorsch erlaubt.					
(3)	Diese Beifangquote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden.					
(4)	Darf nur vom 1. November 2026 bis zum 31. Oktober 2027 befischt werden.					

“

2. [Platzhalter für weitere Änderungen der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates].

Artikel 14 Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2027.

Abweichend von Absatz 2

- a) gilt Artikel 13 Nummer 1 vom 1. November 2026 bis zum 31. Oktober 2027.
b) [Platzhalter für weitere Änderungen der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*